

Neuer Entwurf einer Dienstordnung für Notare (DONot) vorgelegt

Das für die Erarbeitung der neuen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) federführende Niedersächsische Justizministerium hat unter dem 9.6.2000 eine neue Entwurfsfassung mit Stand Juni 2000 vorgelegt. Die vorgelegte Fassung ist die überarbeitete Fassung des Entwurfs einer Dienstordnung Stand Juni 1999 (vgl. BNotK-Intern 3/1999, S. 1 ff.) auf der Grundlage der Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer sowie des Besprechungsergebnisses mit der Bundesnotarkammer am 25.1.2000 (vgl. BNotK-Intern 1/2000, S. 5 f.). Gegenüber dem Entwurf Stand Juni 1999 haben zahlreiche Vorstellungen und Anregungen der Bundesnotarkammer in den neuen Entwurf Eingang gefunden. So konnten zahlreiche Verbesserungen für die notarielle Praxis erreicht werden.

Nach den Vorstellungen des Niedersächsischen Justizministeriums soll keine erneute Beteiligung der Notarkammern und Gerichte erfolgen. Vielmehr sollen lediglich die Landesjustizverwaltungen bis August 2000 mitteilen, ob sie der vorgelegten Fassung zustimmen. Im Übrigen sollen allenfalls noch rein redaktionelle Anregungen entgegengenommen werden. Sofern auch von Seiten der Landesjustizverwaltungen keine Erörterung in der Sache mehr erfolgt, kann mit Erlass der DONot in der zweiten Hälfte dieses Jahres gerechnet werden.

Von den zahlreichen Änderungen in der Fassung Stand Juni 2000 gegenüber der Fassung Stand Juni 1999 sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Amtssiegel



Hinsichtlich der Amtssiegel wurde durch Aufnahme eines deklaratorischen Hinweises klargestellt, dass landesrechtliche Bestimmungen zur Führung und Kennzeichnung der Amtssiegel den Bestimmungen in der DONot vorgehen.

2. Amtsschild

Die Vorschriften betreffend das Amtsschild sehen nunmehr vor, dass das Amtsschild neben der Aufschrift „Notarin“ oder „Notar“ auch beide Amtsbezeichnungen gleichzeitig enthalten kann. Von der Zulassung einer Pluralform ist aber im Hinblick auf die dann möglichen vielfältigen Vari-

anten abgesehen worden.

3. Dauer der Aufbewahrung von Nebenakten

Die Aufbewahrungsdauer von Nebenakten ist von sieben auf dreißig Jahre verlängert worden. Die von der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer schriftlich noch eingebrachte Anregung, diese in Aussicht genommene Verlängerung der Aufbewahrungsdauer von Nebenakten im Hinblick auf mögliche Lagerungsprobleme mit einer früheren Vernichtungsmöglichkeit zu verbinden, wurde in dem Entwurf nicht berücksichtigt. Die ursprünglich vorgesehene zwingende Vernichtungspflicht ist in eine Sollvorschrift mit Ausnahmevorbehalt abgeändert worden.

4. Urkundenrolle

Als Kompromiss zwischen der Forderung nach einer sich möglichst unmittelbar an die Beurkundung anschließenden Eintragung einerseits und nach praktischer Erleichterung andererseits ist der Eintragungszeitpunkt jetzt mit „zeitnah, spätestens 14 Tage nach der Beurkundung“ festgelegt worden.



Besonders hinzuweisen ist auch auf die neue Regelung, die die näheren Vorgaben für die Eintragung in Spalte 3 der Urkundenrolle enthält. Wie von der Bundesno-

tarkammer vorgeschlagen, wird grundsätzlich an den Beteiligtenbegriff im Sinne des § 6 Abs. 2 BeurkG angeknüpft, bei Beglaubigungen auf die Personen abgestellt, welche die Unterschrift vollzogen oder anerkannt haben, in Vertretungsfällen Vertreter und Vertretener aufgeführt und bei der Beteiligung von mehr als zehn Personen lediglich eine zusammenfassende Bezeichnung gefordert. Dabei wird allerdings nicht unmittelbar Bezug auf § 6 Abs. 2 BeurkG genommen, sondern nach der Art des notariellen Rechtsgeschäfts differenziert und ergänzend ein Auffangtatbestand im Sinne eines Veranlassungsprinzips aufgenommen. Näher geregelt sind auch die einzutragenden Angaben zur Person. Bei den Regelungen zur Angabe des Geschäftsgegenstands ist von der zunächst vorgesehenen Verpflichtung, bei Geschäften aus einem schuldrechtlichen und einem dinglichen Teil beide anzugeben, abgesehen worden. Des Weiteren wird entsprechend dem Vorschlag der Bundesnotarkammer auf das zwingende Erfordernis der Angabe des Geschäftsgegenstandes bei Beglaubigungen ohne Entwurf verzichtet.



5. Namensverzeichnisse

Von der zunächst vorgesehenen Verpflichtung zur unmittelbaren Eintragung im Namensverzeichnis wurde abgesehen, weil diese Regelung bei automatisierter Führung zu unpraktikablen Folgen geführt hätte. Die jetzige Regelung sieht vor, dass die Eintragungen im Namensverzeichnis zeitnah, spätestens zum Vierteljahresabschluss vorgenommen werden müssen.

Unsere Themen:

Neuer Entwurf einer Dienstordnung für Notare	1
Aktuelles aus Brüssel	2
U.I.N.L.-Tagung in Köln vom 12.-16. 6. 2000	5
ERA-Veranstaltung am 20./21. 9. 2000 in Brüssel	5
Gesetzgebungsübersicht	6

6. Dokumentation zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten

In die Neufassung des Entwurfs wurde eine Regelung über die Dokumentation zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten aufgenommen. In Anlehnung an einen Vorschlag des Deutschen Notarvereins wird dabei im Sinne von Mindestanforderungen festgelegt, dass Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote zumindest die Personen zweifelsfrei erkennen lassen und den Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise angeben müssen.

Die Angaben müssen einen Abgleich mit der Urkundenrolle und dem Namensverzeichnis ermöglichen. Zusätzliche Vorkehrungen zur Einhaltung anderer gesetzlicher Regelungen sind hingegen nicht erforderlich, wenn der Notar Vorkehrungen getroffen hat, die den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

Die Regelung über die Dokumentation zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten bezieht sich nur auf die Mitwirkungsverbote, die auf einer Vorbefassung oder Bevollmächtigung beruhen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8, 1. Alt., Abs. 2 BeurkG), Regelungen über Vorkehrungen zur Einhaltung weiterer Mitwirkungsverbote des § 3 BeurkG werden nicht getroffen.

7. Übersicht über offene Kostenforderungen

Die zunächst vorgesehene Regelung über eine Übersicht über offene Kostenforderungen ist gestrichen worden. Auch der hilfsweise vorgebrachte Vorschlag, Zahlungsnachweise zur Nebenakte zu nehmen, ist nicht aufgenommen worden.

8. Kostenregister

Die nun getroffene Regelung weist nur noch deklaratorisch auf das im Bereich der Notarkasse in München und der Notarkasse in Leipzig zu führende Kostenregister hin. Regelungen zu den erforderlichen Angaben im Kostenregister sollen ganz der Satzungs Gewalt der Notarkasse bzw. der Ländernotarkasse vorbehalten bleiben.



9. Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse

Gegenüber dem Entwurf Stand Juni 1999 wird nunmehr auf die Unterschrift und Datierung des jeweiligen (Zwischen-) Ausdrucks des Vermerks über den Beginn der Notariatsverwaltung oder -vertretung verzichtet.

10. Aufbewahrung von Urkunden

Auf Vorschlag der Bundesnotarkammer kann bei gesonderter Aufbewahrung von Erbverträgen anstelle eines Vermerkes auch eine beglaubigte Abschrift zur Urkundensammlung genommen werden. Die Abschrift ist grundsätzlich in verschlossenem Umschlag zur Urkundensammlung zu nehmen.

11. Verfügungen von Todes wegen

Bei der Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung von Todes wegen ist diese nach dem neuen Entwurf in einem verschlossenen Umschlag zu der Urkundensammlung zu nehmen und darf nur mit schriftlichem Einverständnis der Beteiligten offen aufbewahrt werden. An dem Erfordernis der verschlossenen Aufbewahrung hält das Niedersächsische Justizministerium aus Gründen des Datenschutzes unbedingt fest. Als Kompromiss konnte jedoch die Ausnahme eingeräumt werden, dass die Beteiligten sich mit der offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklären.

12. Nebenakten

Von der zunächst vorgesehenen Nummerierung der Blattsammlungen wurde auf Vorschlag der Bundesnotarkammer abgesehen.

13. Generalakten

Auch bei den Regelungen zur Führung der Generalakten sind einige Erleichterungen berücksichtigt worden, insbesondere ist nach der Neufassung die Nummerierung der Blattzahlen zumindest dann nicht erforderlich, wenn die Generalakten nach Sachgebieten gegliedert sind.

14. Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten

Hinsichtlich der Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten konnte eine praxisgerechtere Regelung zur Beurkundung bei besonders gefährdeten Urkundsbeteiligten gefunden werden.

15. Verwahrungsgeschäfte

Entsprechend dem Vorschlag der Bundesnotarkammer wurde die Verbindlichkeitsklärung der Anderkontenbedingungen durch Verweis auf die Richtlinien der Notarkammern bzw. die Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer durch einen Verweis auf eine Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer ersetzt. Für die rechtliche Qualifizierung dieser Beschlussfassung

der Bundesnotarkammer ist allerdings erneut, was von der Bundesnotarkammer so nicht vorgeschlagen wurde, der Terminus „Richtlinien“ zugrunde gelegt worden.

16. Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften

Der Entwurf Stand Juni 1999 sah vor, dass bei den Vorgaben des Prüfzeugnisses der Papiertechnischen Stiftung (PTS) auch die Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Papier- und Farbträger zu beachten sind. Diese Regelung ist auf Vorschlag der Bundesnotarkammer bis zu einer Klärung mit der PTS vorläufig gestrichen worden.

Aktuelles aus Brüssel

In loser Folge (s. BNotK-Intern 1/99 und 6/99) berichtet an dieser Stelle das Brüsseler Büro der BNotK über die Entwicklungen in der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaften. Rückfragen und Anregungen zu diesen und anderen notariellen Problembereichen des Europarechts können jederzeit gerichtet werden an:

Bundesnotarkammer –
Conseil Fédéral du
Notariat
Allemand
Rue Newton 1
B - 1000 Bruxelles
Tel.: (0032) 2 737 90 00
Fax: (0032) 2 737 90 09
e-mail: Buero.Brussel@BNotK.de



Der Gibraltar-Kompromiss

Einen Schatten über der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union stellte in letzter Zeit der 300 Jahre alte spanisch-britische Streit um Gibraltar dar. Im Friedensvertrag von Utrecht von 1713 hatte das Vereinigte Königreich die Souveränität über Gibraltar erworben, sich jedoch verpflichtet, bei einer Aufgabe der eigenen Herrschaft das Gebiet zunächst Spanien anzubieten. Demgegenüber will die britische Krone im Falle eines Rückzugs der Selbstbestimmung der Gibraltarenser durch eine Volksabstimmung den Vorrang einräumen. Die Beziehungen zwischen London und Madrid verschlechterten sich weiter, als Gibraltar im vergangenen Jahr die Aufsicht über die spanischen Fischer verschärft hat, wofür Spanien im Gegenzug

die Grenzkontrollen intensiviert hat. Der Konflikt hat zahlreiche Projekte im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit blockiert.

Nunmehr wurde ein Kompromiss zwar nicht im Grundsätzlichen gefunden, jedoch hinsichtlich der europarechtlichen Implikationen des Streits: Die bilaterale Einigung sieht vor, dass die Bevölkerung britische Personalausweise erhält und die Beziehungen Gibraltars zu den europäischen Institutionen über Verbindungsstellen in Whitehall abzuwickeln sind. Die Grenzkontrollen durch Spanien bleiben bestehen.

Grundrechtscharta der Europäischen Union

Seit Anfang Februar tagen unter Vorsitz von Ex-Bundespräsident Roman Herzog 62 Gesandte des Europaparlaments sowie von Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, um bis zum Ende dieses Jahres eine „Grundrechtscharta der Europäischen Union“ zu schaffen. Das Produkt soll von den Staats- und Regierungschefs der EU bei ihrem Gipfeltreffen in Nizza verkündet werden, allerdings ohne dass es dem EU-Bürger sofort einklagbare Rechte verschaffen würde: Über die Aufnahme in die Unions-Verträge wird erst in einem zweiten Schritt entschieden. Vorerst offen bleibt damit auch die Frage, ob die Grundrechte nur gegenüber Institutionen der Union wirken oder auch gegenüber den Mitgliedstaaten.

Bereits abgezeichnet hat sich der aus der deutschen Verfassungsdiskussion bekannte Streit um soziale Grundrechte. Von den Realpolitikern wird vor allem dagege-



Die legislativen Rechte des Europäischen Parlaments, dessen 626 Abgeordnete alle fünf Jahre direkt gewählt werden, wurden durch den am 1. 5. 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrag maßgeblich gestärkt.



Ohne ihn geht in Brüssel auch weiterhin nichts: Der Rat, der sich aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene zusammensetzt, ist trotz der erweiterten Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Initiativrechts der Kommission oberstes Gesetzgebungsorgan auf europäischer Ebene.

halten, dass durch solche Versprechungen die Chancen auf eine Aufnahme in die Verträge verringert würden.

Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Am 3. Mai 2000 hat das Europäische Parlament die „Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt“ verabschiedet. Die zügige Verabschiedung wurde von den Beteiligten als Beispiel für die reibungslose Zusammenarbeit der Europäischen Institutionen in zukunftsweisenden Gebieten hervorgehoben. Die Umsetzungsfrist für die Gesetzgebungsorgane der Mitgliedstaaten beträgt 18 Monate ab Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaften.

Aus notarieller Sicht von Bedeutung ist vor allem, dass die Richtlinie nach der Endfassung ihres Art. 1 Abs. 5 lit. d) ausdrücklich nicht gilt für die „Tätigkeit von Notaren ..., soweit diese eine unmittelbare und besondere Verbindung zur Ausübung öffentlicher Befugnisse aufweisen“. Diese Ausnahme geht über die für reglementierte Berufe geltende Regelung hinaus (s. BNotK-Intern 6/1999), die die grundsätzliche Zulässigkeit kommerzieller Kommunikation festsetzt und diese lediglich im Übrigen den berufsrechtlichen Regeln unterwirft. Die nun gefundene Formulierung verweist mittelbar auf die im Zusammenhang mit Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit viel diskutierte Frage, inwieweit notarielle Tätigkeiten mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Aus dem ursprünglichen Kommissionsentwurf beibehalten wurden die grundsätzliche Zulassungsfreiheit für Anbieter sowie das Herkunftslandprinzip, d.h. der Anbie-

ter muss für seine grenzüberschreitenden elektronischen Vertriebsmaßnahmen nur das Recht des Staates beachten, in dem er niedergelassen ist. Weitergehende Anforderungen des Staates, in dem der Empfänger ansässig ist, sind nur aufgrund enumerativer Regelungsvorbehalte (öffentliche Sicherheit, Verbraucherschutz u.ä.) und unter zusätzlichen materiellen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen zulässig. Gegen die umfassende Verankerung des Herkunftslandprinzips hatte sich u.a. auch die Bundesnotarkammer gewandt (s. BNotK-Intern 6/1999).

Zugleich stellt die Richtlinie einige europarechtliche Verbraucherschutzvorschriften auf, namentlich Informationspflichten der Anbieter über ihre Identität und den kommerziellen Charakter der Kommunikation. Die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikation bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, anders als bei gewöhnlichen Telefonanrufen, für die das „cold calling“ bereits in der Richtlinie 97/66/EG verboten wurde.

Ein gewisser Schutz des Verbrauchers gegen e-mails mit unerwünschter Werbung wird allerdings durch „Robinson-Listen“ realisiert. In solche Listen können sich Verbraucher eintragen, die keine elektronische Werbung erhalten möchten; die Richtlinie verpflichtet nunmehr die Anbieter zu regelmäßigem Abruf und Berücksichtigung solcher Listen.

Eine eigentlich völlig wesensverschiedene Thematik berührt die Regelung über elektronisch geschlossene Verträge: Die Mitgliedstaaten dürfen elektronische Vertragsschlüsse weder behindern noch ihnen die Wirksamkeit verweigern. Hier von ausgenommen sind jedoch:

- Verträge über Rechte an Immobilien, nicht aber Mietverträge,
- Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetz-

- lich vorgeschrieben ist,
- Bürgschaftsverträge und Verbraucherverträge über Sicherheiten,
- Verträge im Bereich des Familienrechts oder des Erbrechts.

Nach den Begründungserwägungen betrifft der zweite Ausnahmepunkt insbesondere die Fälle notarieller Beurkundungs- und Beglaubigungspflicht. Die Richtlinie erlegt allerdings den Mitgliedstaaten eine Berichtspflicht auf, um die Rechtfertigung für den Fortbestand des zweiten Ausnahmepunkts prüfen zu können.

Ersatzlos gestrichen wurde die Regelung über den Zeitpunkt des Abschlusses von elektronischen Verträgen. Die ursprünglich im Kommissionsentwurf vorgesehene Regelung hierzu war als zu kompliziert kritisiert worden („Bestätigung des Eingangs der Empfangsbestätigung für die Bestellung“).

Bereits kurz nach der Verabschiedung als Problemfall identifiziert wurde die IPR-Klausel der Richtlinie. Während die Berichterstatterin im Parlament von einem Primat der Richtlinie über das nationale IPR gesprochen hat, ist der Rat davon ausgegangen, dass das Kollisionsrecht von der Richtlinie nicht berührt wird. In diesem Zusammenhang wird bereits behauptet, dass die Richtlinie die deutschen wettbewerbsrechtlichen Sondergesetze (RabattG, ZugabeVO) obsolet mache.

Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen („Brüssel I“)

Nach wie vor im parlamentarischen Verfahren befindet sich der Verordnungsvorschlag zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“). Die Diskussion dreht sich um eine sachgerechte Auflösung des Konflikts zwischen Verbraucherschutz einerseits und dem Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen andererseits. Stein des Anstoßes ist dabei vor allem die Gerichtsstandsregelung für Verbraucherverträge, die im Gegensatz zur e-commerce-Richtlinie dem Bestimmungslandprinzip folgt (Art. 15 des Entwurfs, s. BNotK-Intern 6/99).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat eine Differenzierung danach angeregt, ob das streitauslösende Angebot auf das Heimatland des Verbrauchers ausgerichtet war, und die Einrichtung außergerichtlicher Schlichtungsmechanismen empfohlen. Die Differenzierung zwischen aktivem und passivem Vertrieb ist nun auch Gegenstand des zweiten Stellungnahmeentwurfs im EP-Rechtsausschuss, nachdem

zunächst eine generelle Ausnahme für den e-commerce-Bereich vorgeschlagen worden war.

Die Verabschiedung der Verordnung setzt Einstimmigkeit im Rat voraus. Da das Europaparlament nur ein Recht auf Anhörung hat, wird der Rat nur wenig geneigt sein, Änderungswünsche des Parlaments zu berücksichtigen.

Änderung der Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG

Die auch von der Bundesnotarkammer vorgebrachte Kritik an den von der Kommission vorgeschlagenen verdachtsabhängigen Meldepflichten für Freiberufler (s. BNotK-Intern 6/99) wurde im mitberatenden Rechtsausschuss erneut thematisiert. Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht dabei der anwaltliche Berufsstand, insbesondere in der Funktion des Prozessvertreters.

Die Vorstellungen von EP, Rat und Kommission über die Einbeziehung der Notare und anderer selbständiger Berufsgruppen divergieren noch stark. Ziel der Bundesregierung ist die Gleichbehandlung aller rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe hinsichtlich Meldepflichten, Wahl der Berufskammern als Meldestellen und Ausnahmeregelungen für die reine Rechtsberatung. Ob sich dieses Ziel indes erreichen lässt, bleibt abzuwarten.

Richtlinie über den Zahlungsverzug im Handelsverkehr

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Parlament und Rat zur Zahlungsverzugsrichtlinie (s. BNotK-Intern 6/1999) haben mittlerweile zum Vermittlungsverfahren geführt. Hierbei kam es nun zu einer förmlichen Einigung mit folgenden Eckpunkten:

- Verzugszinsen fallen auch ohne Mahnung nach 30 Tagen an.
- Der gesetzliche Verzugszins beträgt 7% über dem Referenzzinssatz der EZB.
- Die Mitgliedstaaten installieren ein Verfahren für die Beitreibung unbestrittener Forderungen binnen 30 Tagen.
- Eigentumsvorbehaltsklauseln sind im Rahmen des IPR der Mitgliedstaaten anzuerkennen.

Dieser Vorschlag muss nunmehr noch vom Rat und dem Plenum des Parlaments abgesegnet werden. Mit der endgültigen Verabschiedung wird Ende Juni 2000 gerechnet. In ihrer derzeitigen Fassung wird die Richtlinie für den deutschen Gesetzgeber noch Änderungsbedarf auslösen (z.B. bei Fristberechnung und Zinssatz).

Die Kommission sieht die Richtlinie als Beitrag zur Unterstützung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen, da nach den

Brüsseler Statistiken 25 % der Insolvenzen solcher Unternehmen auf Zahlungsverzug der Schuldner zurückzuführen sind.

Übernehmerichtlinie

Der Gibraltarkompromiss hat den Weg frei gemacht für die Verabschiedung der Übernehmerichtlinie. Für die zweite Lesung im Europäischen Parlament, die nach Verabschiedung durch den Rat im September 2000 stattfinden könnte, sind folgende Themenschwerpunkte vorgesehen:

- prozentuale Festsetzung einer Beteiligungsschwelle für die Abgabe des Pflichtangebots,
- Lockerung der Stillhaltepflicht der Zielgesellschaft,
- Barzahlungspflicht des Bieters ohne Option des Aktientauschs,
- Regelungen zum Übernahmepreis.

Interessant vor dem Hintergrund der anstehenden Fusion von Frankfurter Börse und London Stock Exchange ist die Diskussion über die Festlegung des anwendbaren Rechts. Die Pläne, auf das Recht am Ort des Börsenlistings zu verweisen, könnten nach der Fusion zur Geltung des Takeover Code und der Jurisdiktion des Takeover Panel der Londoner City auch für betroffene deutsche Unternehmen führen.

Entwicklungen im europäischen Gesellschaftsrecht

Die Kommission hat nunmehr einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der Bilanzrichtlinien vorgelegt. Hiernach müssen die Mitgliedstaaten Unternehmen ermöglichen und teilweise vorschreiben, derivative Finanzinstrumente (Optionen, Futures u.ä.) zum Tageswert („fair value“) zu bewerten, der oftmals erheblich höher ist als der Anschaffungspreis. Damit erfolgt bereits eine erste Anlehnung an die International Accounting Standards (IAS).

Darüber hinaus hat die Kommission nunmehr angekündigt, bis Ende 2000 Vorschläge vorzulegen, denen zufolge alle an einem geregelten Markt notierten Unternehmen ihre konsolidierten Abschlüsse IAS-konform erstellen müssen. Ein Screening-Verfahren soll jedoch sicherstellen, dass die von der privaten IASC aufgestellten Standards mit Gemeinschaftsrecht kompatibel bleiben. Die Vorschriften würden spätestens 2005 in Kraft treten.

Mit der 1., 2. und 11. Gesellschaftsrichtlinie hatte sich eine Expertengruppe der SLIM-Initiative zur Deregulierung des Gemeinschaftsrechts befasst. Gegenstand der Vorschläge ist insbesondere die Einführung eines grenzüberschreitenden

elektronischen Registersystems (s. bereits BNotK-Intern 6/1999). Zu den Empfehlungen des Abschlussberichts hat sich nunmehr auch die Kommission zustimmend geäußert und legislative Maßnahmen für das nächste Jahr in Aussicht gestellt.

Im langwierigen Entstehungsprozess der Europa-AG konnten keine handgreiflichen Fortschritte erzielt werden, wohl aber gibt es Gerüchte, wonach die spanische Regierung den gefundenen Mitbestimmungskompromiss akzeptieren wird. Die Kommission will weitere gesellschaftsrechtliche Vorhaben - insbesondere die 10. und 14. Richtlinie über die grenzüberschreitende Fusion und Sitzverlegung - erst nach Klarheit über das Schicksal der Europa-AG in der zweiten Jahreshälfte weiterverfolgen. Bei einem endgültigen Scheitern des AG-Projekts könnte der Anwendungsbereich dieser Richtlinien auf mitbestimmungsfreie Unternehmen beschränkt werden. Ebenfalls angekündigt hat die Kommission den Entwurf einer Richtlinie zum Anlegerschutz.



Tagung der Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) in Köln

Ein aus notarieller Sicht internationales Großereignis fand in der Woche vom 12. bis 16. Juni 2000 in Köln mit den Sitzungen des Ständigen Rates und der Versammlung der Mitgliedsnotariate der Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) statt. Präsident Dr. Vaasen konnte für die Bundesnotarkammer als gastgebendes Notariat zu diesem Anlass die Vertreter von Notarorganisationen aus 67 Mitgliedstaaten der U.I.N.L. am Rhein begrüßen. Neben der turnusmäßigen Mitgliederversammlung am 15. und 16. Juni sowie der Tagung des Ständigen Rates der U.I.N.L. am 13. und 14. Juni fanden am 12. Juni Sitzungen verschiedener Fachausschüsse der U.I.N.L. statt, die sich u.a. mit Fragen der Rechtssicherheit im internationalen Rechtsverkehr sowie den Entwicklungen in den einzelnen Rechtsordnungen befassten. Zahlreiche persönliche Gespräche am Rande der Veranstaltungen dienten zudem der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses.

In der U.I.N.L. sind die Notariate derjenigen Staaten zusammengeschlossen, in denen Notare "lateinischer Prägung" als Träger eines öffentlichen Amtes im Interesse der Rechtssicherheit, zur Entlastung



Eine Fördermitgliedschaft in der U.I.N.L. ist u.a. mit dem kostenlosen Bezug der unions-eigenen Periodika sowie Vergünstigungen bei Veranstaltungen verbunden. Nähere Informationen über die Bundesnotarkammer erhältlich.

der Justiz und zum Schutz der Verbraucher tätig sind. Neben Kontinental-Europa sind dies vor allem Latein-Amerika, sowie die französisch beeinflussten Teile von Kanada, Afrika und Asien. Insgesamt zählt die U.I.N.L. Mitglieder aus 67 Staaten weltweit. Ihr derzeitiger Präsident ist Notar Dr. Helmut Fessler aus Krefeld.

Die U.I.N.L. hat sich zum Ziel gesetzt, nicht nur den internationalen Austausch zwischen den Mitgliedsnotariaten zu fördern, sondern sich auch auf internationaler Ebene für das Institut der notariellen Urkunde als einem essentiellen Grundstein für ein effektives, transparentes und bürgernahes Justizsystem einzusetzen. Die in dieser Hinsicht bereits geleistete und noch zu leistende Arbeit wurde in den Berichten der verschiedenen Kommissionen deutlich. Weitere Themen waren die Vorbereitung des XXIII. Internationalen Kongresses des Lateinischen Notariats in Athen 2001, mögliche Statutenänderungen der Union sowie die Aufnahme neuer Mitgliedsnotariate. Länderberichte über die Situation des Notariats in den einzelnen Mitgliedstaaten rundeten das Tagungsprogramm ab.

Ihre Geselligkeit und Tanzfreude stellten die anwesenden Notare und Notarinnen im abendlichen Rahmenprogramm bei einem Kölschen Abend im Brauhaus Früh sowie auf einer Schiffstour auf dem Rhein unter Beweis. Weitere gesellschaftliche Höhepunkte der Woche waren der Empfang im Kölner Rathaus durch die Kölner Bürgermeisterin Frau Spitzig, die die Gäste in exzellentem Französisch unschwer von der Aufgeschlossenheit und Weltoffenheit ihrer Stadt überzeugen konnte, und ein Konzert mit geistlicher Musik in der Kirche Groß St. Martin.

Beim abschließenden festlichen Abendes-

sen im Schokoladenmuseum dankte Präsident Dr. Fessler den Mitarbeiterinnen des U.I.N.L.-Verwaltungssekretariats in Rom und der Kölner Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer für die perfekte Vorbereitung der Veranstaltung und die freundliche und umsichtige Betreuung der Gäste in der Domstadt.



ERA-Veranstaltung "Zukünftige Herausforderungen an das Europäische Notariat" am 20/21.09.2000 in Brüssel

Die Europäische Rechtsakademie Trier (ERA) veranstaltet am 20. und 21. September 2000 in Brüssel eine Tagung zum Thema "Zukünftige Herausforderungen an das Europäische Notariat".

In sieben Arbeitssitzungen mit anschließender Podiumsdiskussion besteht Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit Fragen, die die Zukunft des Notariats in der Europäischen Union mitbestimmen werden: Freizügigkeit und Vollstreckbarkeit von Urkunden in der EU, Notarielle Urkunde: Elektronik und Rechtssicherheit, Testamentsregister: Elektronisch und zentral geführtes Testamentsregister, Notariat und Verbraucherschutz, Rolle des Notars im elektronischen Rechtsverkehr und elektronischen Handel, Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen, Nutzung der notariellen Urkunde für die Bekämpfung organisierter Kriminalität. Als Vorsitzende der Arbeitssitzungen und als Referenten sind namhafte Persönlichkeiten aus den europäischen Institutionen, der europäischen und der nationalen Justiz, dem universitären Bereich sowie dem Europäischen Notariat gewonnen worden.

Die Veranstaltung eignet sich insbesondere dazu, einen aktuellen Überblick über die Anforderungen zu gewinnen, die sich dem Europäischen Notariat zu Anfang des 21. Jahrhunderts stellen, und die Notare betreffende rechtspolitische Grundsatzfragen zu diskutieren. Nähere Informationen zu der Veranstaltung in BNotK-Intern 4/2000 sowie unter <http://www.era.int> (dort auch Online-Anmeldung möglich).



GESETZGEBUNGSÜBERSICHT (deutsches Recht)

Gesetzesentwurf	ZG*	Stand Gesetzgebungsverfahren	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
I. Notarielles Berufsrecht			
1. Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer		<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung der Empfehlungen mit Beschluss der außerordentlichen Vertreterversammlung v. 29.1.99 (DNotZ 1999, S.258) 	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen der Bundesnotarkammer für die von den Notarkammern nach § 67 Abs. 2 BNotO zu erlassenden Richtlinien (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BNotO)
2. Richtlinien der Notarkammern		<p>Im Bereich folgender Notarkammern wurden die Richtlinien bereits beschlossen und genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bayern (beschl. 3.7.99, genehm. 12.11.99, Bekanntm. 24.11.99, Inkrafttr. 1.1.00) - Brandenburg (beschl. 12.6.99, genehm. 17.11.99, Bekanntm. 15.1.00, Inkrafttr. 16.1.00) - Braunschweig (beschl. 28.4.99/18.3.00, genehm. 10.4.00, Bekanntm. —, Inkrafttr. —) - Celle (beschl. 28.4.99, genehm. 10.4.00, Bekanntm. —, Inkrafttr. —) - Frankfurt (beschl. 14.7./24.11.99, genehm. 13.12.99, Bekanntm. 1.2.00, Inkrafttr. 1.3.00) - Hamburg (beschl. 19.11.99, genehm. 25.11.99, Bekanntm. 31.1.00, Inkrafttr. 1.2.00) - Hamm (beschl. 9.6.99, genehm. 17.2.00, Bekanntm. —, Inkrafttr. —) - Kassel (beschl. 25.8.99, genehm. 5.11.99, Bekanntm. 15.12.99, Inkrafttr. 15.1.00) - Koblenz (beschl. 23.10.99, genehm. 4.11.99, Bekanntm. 22.12.99, Inkrafttr. 23.12.99) - Mecklenburg-Vorpommern (beschl. 23.6.99/9.2.00, genehm. 3.11.99, Bekanntm. 6.3.00, Inkrafttr. 6.4.00) - Oldenburg (beschl. 17.11.99, genehm. 10.4.00, Bekanntm. —, Inkrafttr. —) - Pfalz (beschl. 30.10.99, genehm. 22.11.99, Bekanntm. 29.11.99, Inkrafttr. 30.11.99) - Rheinische (beschl. 24.4.99, genehm. 17.2.00, Bekanntm. —, Inkrafttr. —) - Saarland (beschl. 26.10.99, genehm. 14.12.99, Bekanntm. 9.6.00, Inkrafttr. 10.6.00) - Sachsen (beschl. 5.2.99, genehm. 31.5.99, Bekanntm. 16.6.99, Inkrafttr. 17.6.99) - Sachsen-Anhalt (beschl. 7.5.99, genehm. 31.5.99, Bekanntm. 11.6.99, Inkrafttr. 12.6.99) - Schleswig-Holstein (beschl. 19.5.99, genehm. 22.10.99, Bekanntm. Dez. 99, Inkrafttr. Jan./Feb. 00) - Stuttgart (beschl. 18.6.99, genehm. 4.10.99, Bekanntm. Dez. 99, Inkrafttr. 1.1.00) - Thüringen (beschl. 9.6.99, genehm. 21.6.99, Bekanntm. 8.9.99, Inkrafttr. 9.9.99) <p>Im Bereich folgender Notarkammern wurden die Richtlinien bereits beschlossen, aber noch nicht genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berlin (beschl. 10.11.99) - Bremen (beschl. 2.2.00) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nähere Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der jeweiligen Notarkammer gemäß § 67 Abs. 2 BNotO
3. Überarbeitung der DONot		<ul style="list-style-type: none"> • Erstes Diskussionspapier des federführenden Justizministeriums Niedersachsen (Stand: Okt. 98) • Bund-/Ländergespräch Justizverw./BNotK am 3. und 4. März 99 • Überarbeiteter Entwurf (Stand: Juni 99) • Neu überarbeiteter Entwurf (Stand: Juni 00) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der DONot an die Änderungen in BNotO und BeurkG durch die Berufsrechtsnovelle 1998

II. Sonstiges Berufsrecht

1. Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 1.12.99 (BT-Drs. 14/2269) • Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 14/2594) • In 2. und 3. Lesung am 27.1.00 vom BT angenommen • In Kraft seit 14.3.00 (BGBl. 2000 I, S. 182) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 98/5/EWG • Einführung des "niedergelassenen europäischen Rechtsanwaltes"
2. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBändG)	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 10.2.00 (BT-Drucks. 14/2667) • 1. Lesung im BT und Überweisung an die Ausschüsse am 24.2.00 • In 2. und 3. Lesung am 11.5.00 vom BT angenommen • Zustimmung BR am 9.6.00 (BR-Drs. 290/00 (Beschluss)) 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerrechtshilfebefugnis für Dienstleister in Steuersachen aus EU-Staaten • Beteiligungsmöglichkeit einer Steuerberatungsgesellschaft an anderer Steuerberatungsgesellschaft • Erweiterung der Beratungsbefugnisse von Lohnsteuerhilfevereinen • Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Steuerberaterkammern (Bestellung von Steuerberatern, Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften)
3. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG)	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 28.4.00 (BR-Drs. 255/00) • Stellungnahme BR v. 9.6.00 (BR-Drs. 255/00 (Beschluss)) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines „Qualitätssicherungssystems“ (Überprüfung organisatorischer Abläufe durch Berufsangehörige - sog. Peer-Review; keine inhaltliche Überprüfung) • Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer (Bestellung zum Wirtschaftsprüfer, Anerkennung von WP-Gesellschaften)

*ZG = Zustimmungsgesetz • Stand: 15.6.2000 • Erweiterte und regelmäßig aktualisierte Fassung der Übersicht sowie Richtlinientexte unter <http://www.BNotK.de/abrufbar>. Die angegebenen Bundestags- und Bundesratsdrucksachen können beim Bundesanzeiger-Verlag, Fax: 0228/38208-36, bestellt oder unter <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm> abgerufen werden.

Gesetzesentwurf	ZG*	Stand Gesetzgebungsverfahren	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
-----------------	-----	------------------------------	--

III. FGG u. VERFAHRENSRECHT

1. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellung in gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz)		<ul style="list-style-type: none"> • Diskussionsentwurf v. 30.1.97 • Referentenentwurf v. 2.10.98 	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Verjährungsunterbrechung gem. § 17 KostO
2. Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit		<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesantrag des BR v. 14.8.96 (BR-Drs. 605/96) • 1. u. 3. Lesung im BT am 17./18.6.98 (BT-Drs. 13/11042) • Anrufung des Vermittlungsausschusses durch BR (BR-Drs. 564/98) • <i>an Diskontinuität gescheitert; wieder eingebracht:</i> • Entwurf CDU/CSU v. 8.12.98 (BT-Drs. 14/163), 1. Lesung im BT und Verweisung in die Ausschüsse am 28.1.1999 • Entwurf Bayern v. 17.11.98 (BR-Drs. 915/98) keine Sachentscheidung im BR (27.11.98) 	<ul style="list-style-type: none"> • U.a. Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens für bestimmte zivilrechtl. Streitigkeiten • Modellversuche zur Führung der Handels- und Genossenschaftsregister durch IHK (nicht mehr in neu eingebrachten Entwürfen)
3. Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der SPD und Bündnis 90/Die Grünen v. 4.5.99 (BT-Drs. 14/980); Beschlussempfehlung BT-Drs. 14/1306 • 3. Lesung im BT am 9.9.99 • Verabschiedung im BR am 15.10.99 (BR-Drs. 514/99) • In Kraft seit 1.1.2000 (BGBl. 1999 I, S. 2400) 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Regelungen zur Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens für bestimmte zivilrechtliche Streitigkeiten aus den Gesetzesentwürfen der 13. Legislaturperiode (vgl. Ziff. 2)
4. Gesetz zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 Grundgesetz		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf des BR vom 23.12.99 (BT-Drucks. 14/2442) 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnungsklausel zugunsten der Länder zum Erlass eigener Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters (z.B. Verlagerung auf die IHKn) und eigener Verfahrens- und Kostenregelungen

IV. BÜRGERLICHES RECHT

1. Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechtsverbesserungsgesetz - KindRVerbG)		<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesantrag der Länder Sachsen-Anhalt und Hamburg v. 16.6.99 (BR-Drs. 369/99) • Entwurf des BR v. 11.11.99 (BT-Drs. 14/2096) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung durch Mutter und (rechtlichen) Vater bei Einwilligung in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten • Sog. "Kleines Sorgerecht" für Stiefeltern • Erbrechtliche Gleichstellung auch vor dem 1.7.49 geborenen nichtehelichen Kinder
2. Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro		<ul style="list-style-type: none"> • Referentenentwurf v. 31.5.99 • Überarbeiteter Referentenentwurf v. 10.12.99 • Entwurf der BReg v. 9.2.00 (BR-Drs. 25/00, BT-Drs. 14/2658) • 1. Lesung im BT am 17.2.00; Überweisung an Ausschüsse • Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 13/3195) • 2. und 3. Lesung im BT am 13.4.00 (BR-Drs. 237/00) • Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den BR am 19.5.00; Beschlussempfehlung v. 7.6.00 (BT-Drs. 14/3527); Zustimmung BT: 8.6.00, BR: 9.6.00 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (RL 97/7/EG) • Informationspflichten des Anbieters und Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen • Vereinheitlichung der Widerrufsrechte in Verbraucher-Verträgen hinsichtlich Frist (14 Tg.) und Form der Ausübung sowie der Rechtsfolgen • Entfristung der Regelung zum Basiszinssatz in § 1 Abs. 1 Satz 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz
3. Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen v. 23.6.99 (BT-Drs. 14/1246) • 1. Lesung im BT und Überweisung an die Ausschüsse am 30.6.1999 • Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 14/2752) • 2. und 3. Lesung im BT am 24.2.00 (BR-Drs. 108/00) • Zustimmung des BR am 17.3.00 • In Kraft seit 1.5.00 (BGBl. 2000 I, S. 330) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des allgemeinen Verzugszins nach dem Vorbild des § 11 Abs. 1 VerbrKtG (5 % über einem Basiszinssatz) • Anspruch des Werkunternehmers auf Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile des Werks u. Erleichterungen der Fälligkeit des Werklohnes („Fertigstellungsbescheinigung“) • Neuregelung der Verzugs Voraussetzungen für Geldforderungen („30-Tage-Frist“)
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360 a		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf des BR vom 31.8.99 (BT-Drs. 14/1518) 	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung und Verdeutlichung der Rechte und Pflichten der Ehegatten beim Familienunterhalt nach § 1360 BGB: „Signal für die Gleichstellung beider Ehepartner auch hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens“

V. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

1. Gesetz zur Durchführung der RL des Rates der EU zur Änderung der Bilanz- und der KonzernbilanzRL hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz - KapCoRiLiG)		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg (BR-Drs. 458/99) nach Befassung des BR und Überweisung an Rechtsausschuss (BT-Drs. 14/1806, Beschlussempfehlung BT-Drs. 14/2353) vom BT in 2. und 3. Lesung am 16.12.99 in Ausschussfassung angenommen; Zustimmung des BR am 4.2.2000 • In Kraft seit 9.3.00 (BGBl. 2000 I, S. 154) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Bilanzoffenlegungspflicht auf GmbH & Co sowie ähnliche Konstruktionen • Verschärfung der Sanktionen bei Nichtoffenlegung
2. Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung - Namensaktien-gesetz (NaStraG)		<ul style="list-style-type: none"> • Referentenentwurf vom 11.11.1999 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des AktG an die Umstellung auf Namensaktien (u.a. elektronisch geführtes Aktienregister an Stelle des Aktienbuches) • Formerleichterung bei Stimmrechtsvollmachten und Weisungen; Ermöglichung der elektronischen Kommunikation zwischen Gesellschaft, Depotbank und Aktionär • Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 52 AktG (Nachgründung)

Gesetzesentwurf	ZG*	Stand Gesetzgebungsverfahren	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
-----------------	-----	------------------------------	--

VI. STEUERRECHT

1. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen v. 13.12.1999 (BT-Drs. 14/2340) 1. Lesung im BT am 16.12.99; Überweisung an Ausschüsse In 2. und 3. Lesung vom BT angenommen am 24.3.00 Anrufung des Vermittlungsausschusses durch BR am 19.5.00; Beschlussempfehlung v. 7.6.00 (BT-Drs. 14/3528) 	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen von Stiftungserrichtungen Reform des Stiftungszivilrechts unmittelbar für den Anschluss angekündigt
2. Gesetz zur Reform der Unternehmensbesteuerung und zur Senkung der Steuersätze (Unternehmenssteuerreform- und Steuersenkungsgesetz – URefSenkG)	X	<ul style="list-style-type: none"> Referentenentwurf v. 10.1.00 in BR eingebracht am 14.2.00 (BR-Drs. 90/00) an BReg zurückgeleitet am 17.3.00 1. Lesung im BT am 6.4.00 (BT-Drs. 14/3074); Überweisung an Ausschüsse Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 16.5.00 (BT-Drs. 14/3366) 	<ul style="list-style-type: none"> Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % Ersetzung des Vollarrechnungs- durch das Halbeinkünfteverfahren Möglichkeit der Option zur Körperschaftsteuer für Personenunternehmen Bei Personenunternehmen, die nicht zur KSt optieren: Berücksichtigung der Gewerbesteuerbelastung durch Ermäßigung der ESt-Schuld in Höhe des doppelten Gewerbesteuer-Messbetrags Vorverlegung der Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 auf 2001 Senkung des Eingangsteuersatzes und des Höchststeuersatzes sowie Erhöhung des Grundfreibetrags zum 01.01.2003 bzw. 01.01.2005
3. Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG)	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der BReg vom 7.4.2000 (BR-Drs. 192/00) Stellungnahme des Bundesrates vom 19.5.00 (BR-Drs. 192/00 (Beschluss), Anträge Thüringens und Bayerns (BR-Drs. 192/2/00 und 192/3/00) sowie Empfehlungen des Innen- und des Finanzausschusses vom 19.5.00 (BR-Drs. 192/1/00)) 	<ul style="list-style-type: none"> Umrechnung der in den einzelnen Steuergesetzen und Verordnungen enthaltenen sog. DM-Signal-Beträge auf Euro und Glättung solcher Euro-Beträge Umrechnung und Glättung möglichst ohne Schlechterstellung der Steuerzahler

VII. ÖFFENTLICHES RECHT

1. Gesetz zur Reform der Juristenausbildung (JurAusbReformG)	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der ED.P. vom 11.2.00 (BT-Drucks. 14/2666) 	<ul style="list-style-type: none"> Änderung des Deutschen Richtergesetzes/Befähigung zum Richteramt (Justizvorbereitungsdienst) Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung/Qualifikation zum Anwaltsberuf (Anwaltsvorbereitungsdienst) Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften/Laufbahnbefähigung höherer Dienst (Verwaltungsvorbereitungsdienst)
--	----------	--	--

VIII. WIEDERVEREINIGUNGSRECHT

1. Immobilienrechts-Bereinigungs-Gesetz (ImBerG)	X	<ul style="list-style-type: none"> Referentenentwurf v. 30.12.97 (<i>an Diskontinuität gescheitert</i>) Weitere Überlegungen zu einem „Abschlussgesetz“ 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsflächenenerwerbsgesetz (Regelung d. rückständigen Erwerbs von für öffentl. Zwecke genutzten Grundstücken) Änderung d. SachenRBERG (Nichterforderlichkeit d. Teilungsgenehmigung, Bescheinigung des Notars, Aufgabe von § 78) Änderung des EGBGB Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes u.d. ErbbaurechtsVO
2. Gesetz zur Änderung des Zuordnungsrechts	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf des BR v. 14.4.99 (BT-Drs. 14/757) 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungsregelungen für Vermögen, das öffentlichen Aufgaben diene Klagebefugnis der Länder Erlösauskehrregelung Entschädigungsanspruch für "steckengebliebene Entschädigungen"
3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz (VermRÄndG))	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf des BR v. 29.10.99 (BT-Drs. 14/1932) 1. Lesung im BT am 11.11.99; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> Streichung der Ersatzgrundstücksregelung im Vermögensgesetz Normierung einer Bemessungsgrundlage für Entschädigung nicht rückgebarbarer beweglicher Sachen im Entschädigungsgesetz Anpassung des Flächenerwerbs im Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung an europarechtliche Vorgaben (Entscheidung der Europäischen Kommission v. 20.1.99 zur Rückforderung unzulässiger Beihilfen)
4. Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz		<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der BReg v. 25.2.00 (BT-Drs. 14/3267) 	<ul style="list-style-type: none"> Verkürzung des für die Privatisierungspflicht maßgebenden Zeitraums nach § 5 Abs. 1 AHG von Ende des Jahres 2003 auf Ende 1999 Ablösemöglichkeit der Privatisierungspflicht für Wohnungsunternehmen durch Zahlungen an den Erbblasterfüllungsfonds
5. Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRÄndG)	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 14/3508) 1. Lesung im BT am 9.6.00; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> Anspruch des Grundstückseigentümers gegen den nach dem sachenrechtlichen Moratorium zum Besitz des Grundstücks Berechtigten auf Zahlung von Nutzungsentgelt Neuregelung der Zuständigkeiten aus der Grundstücksverkehrsordnung